

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

**Betreff:**

Aufgabenverteilung und Vertretungsregelung für den Vorstand der WBH AöR

**Beratungsfolge:**

13.06.2017 Kommission für Beteiligungen und Personal

22.06.2017 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Entscheidung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) zur Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes sowie der Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB des Vorstandes Hans-Joachim Bihs zu.

## Begründung

Der Verwaltungsrat des WBH hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Aufgabenverteilung sowie die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes wie in der Anlage ersichtlich.
2. Der Verwaltungsrat beschließt den Vorstand Hans-Joachim Bihs von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Die weitere Begründung sowie die beschlossene Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis für den Vorstand ist der als Anlage beigefügten Vorlage des Verwaltungsrates des WBH zu entnehmen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr.1 der Satzung der WBH bedarf ein solcher Beschluss der Zustimmung des Rates.

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

In Vertretung  
gez. Christoph Gerbersmann, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

01

VB 5 - Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 11.05.2017

### **TOP II.1 Vertretungsregelungen Vorstand**

#### Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Aufgabenverteilung sowie die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes wie in der Anlage ersichtlich.
2. Der Verwaltungsrat beschließt den Vorstand Hans-Joachim Bihs von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

#### **Abstimmungsergebnis:**

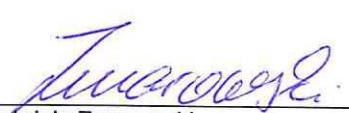
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig beschlossen	<input type="checkbox"/>	Einstimmig abgelehnt
<input type="checkbox"/>	Mit Mehrheit beschlossen	<input type="checkbox"/>	Mit Mehrheit abgelehnt
<input type="checkbox"/>	Ohne Beschlussfassung	<input type="checkbox"/>	Abgelehnt bei Stimmengleichheit
<input type="checkbox"/>	Zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/>	

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

  
Christoph Gerbersmann  
Verwaltungsratsvorsitzender

  
Gabriele Zmarowski  
Schriftführerin

## Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 11.05.2017

### **TOP II.1 Vertretungsregelungen Vorstand**

---

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Aufgabenverteilung sowie die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes wie in der Anlage ersichtlich.
2. Der Verwaltungsrat beschließt den Vorstand Hans-Joachim Bihs von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

#### **Begründung:**

##### **zu 1.**

§ 6 Abs. 1 der Kommunalunternehmenssatzung (KUS) normiert, dass der Vorstand des WBH aus zwei Personen besteht. Das Kommunalunternehmen wird durch diese zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem entsprechend Bevollmächtigten vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Der entsprechende Beschluss des Verwaltungsrates bedarf gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 KUS der Zustimmung des Rates.

Zwar hat der Verwaltungsrat am 23.02.2012 eine Einzelvertretungsregelung beschlossen, jedoch hat der Rat der Stadt seinerzeit die Entscheidung über diesen Beschluss verschoben.

Dies lag daran, dass die Einzelvertretungsregelung der Vorlage über den Entwurf der neuen Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand als Anlage beigefügt war.

Wegen des politischen Diskussionsbedarfs bezüglich der Inhalte der Geschäftsordnungen hat der Oberbürgermeister bekanntlich Anfang des Jahres 2015 eine Arbeitsgruppe bestehend aus städtischen- und WBH-Mitgliedern installiert. Zum großen Bedauern des WBH ist die Arbeit der Arbeitsgruppe bis zum heutigen Tag nicht zum Abschluss gelangt.

Da auf der einen Seite nicht absehbar ist, wann mit einem abgestimmten Entwurf der Geschäftsordnungen zu rechnen ist und auf der anderen Seite die Vertretungsregelungen nicht im Zusammenhang mit den Geschäftsordnungen stehen, ist es aus Rechtssicherheitsgründen geboten, nunmehr über die als Anlage beigefügten Regelungen Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie des Rates herbeizuführen.

Beide Vorstandsmitglieder sollen für ihre Aufgabenbereiche grundsätzlich einzelvertretungsbefugt sein.



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Der vorbezeichnete Entwurf der Geschäftsordnung für den Vorstand sieht allerdings für bestimmte Fallgruppen von besonderer Bedeutung eine Gesamtvertretung durch beide Vorstandsmitglieder vor. Daher wurde der Zusatz aufgenommen, dass in diesen Fällen eine gemeinschaftliche Vertretung durch beide Vorstände erforderlich ist.

Weiterhin wird die Vertretung des Vorstandes im Falle seiner Verhinderung wie in der Anlage ersichtlich geregelt.

zu 2.

Der Vorstandssprecher Thomas Grothe wurde bereits mit Beschlüssen des Verwaltungsrates vom 05.02.2014 sowie des Rates der Stadt vom 20.02.2014 generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für Herrn Bihs wurde eine Befreiung bislang stets für jedes einzelne Geschäft mit der Tochtergesellschaft HEG mbH ausgesprochen.

Mit dem jetzigen Beschluss soll zur Vereinfachung eine generelle Regelung entsprechend derjenigen für das andere Vorstandsmitglied geschaffen werden.

gez.

Christoph Gerbersmann  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Anlage

### Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnisse für den Vorstand des Wirtschaftsbetriebes Hagen

#### (1) Einzelvertretung

Dem Sprecher des Vorstandes, Herrn **Thomas Grothe**, wird die grundsätzliche Einzelvertretungsbefugnis für die Aufgabenbereiche

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsführung Gremien WBH/HEG sowie
- Stabstelle Strategische Planung und Koordination übertragen.

Dem Vorstand **Hans-Joachim Bihs** wird die grundsätzliche Einzelvertretungsbefugnis für die Aufgabenbereiche

- Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank
- Fachbereich Bau
- Fachbereich Grün
- Fachbereich Betrieb und Werkstätten sowie
- Verwaltung und Rechnungswesen übertragen.

Im Falle seiner Verhinderung wird jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich durch den jeweils anderen Vorstand vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, erfolgt die Vertretung gemeinsam durch den Fachbereichsleiter Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, Herrn Uwe Sommer und den Fachbereichsleiter Verwaltung und Rechnungswesen, Herr Michael Jodehl (Bevollmächtigte i. S. v. § 6 Abs. 1 Kommunalunternehmenssatzung).

#### (2) Gesamtvertretung

Abweichend zu Ziff. 1 bedarf es ausnahmsweise der **gemeinschaftlichen Vertretung** durch beide Vorstandsmitglieder, sofern die Geschäftsordnung des Vorstandes dies vorsieht.

Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds wird dieses entweder durch den Fachbereichsleiter Entwässerungsplanung, Grundstücksentwässerung und Kanaldatenbank, Herrn Uwe Sommer oder den Fachbereichsleiter Verwaltung und Rechnungswesen, Herr Michael Jodehl vertreten (Bevollmächtigte i. S. v. § 6 Abs. 1 Kommunalunternehmenssatzung).